



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2017

Freitag, 30. Juni 2017

Nr. 26

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke nach § 196 des Baugesetzbuches; Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung – GAVO) vom 16.07.2014	S. 236
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Haßmoor	S. 241
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Schülldorf	S. 248
Bekanntmachung über die Beschlussfassung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf vom 29.06.2017	S. 254
Bekanntmachung über die Beschlussfassung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Osterrönfeld vom 22.06.2017	S. 255
Stellenausschreibung über einen Ausbildungsplatz zum 01.08.2018 zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung -	S. 256

#### Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung über die Erstellung eines Sportentwicklungsplanes	S. 257
--	--------

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



# Amt Eiderkanal

## – Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt  
Ansprechpartner: Christina Porsch  
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld  
Telefon: 04331 / 84 71-32  
Telefax: 04331 / 84 71-71  
Zimmer: 13  
E-Mail: c.porsch@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de  
Az./Id-Nr.: 625.32 - CPo - 153161

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 26. Juni 2017

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **für die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade / Rendsburg, Schacht-Audorf und Schülldorf**

Aufgrund der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 06. Dezember 1989, geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 und 05. Juli 2000, hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal zum 31.12.2016 ermittelt.

Das Ergebnis ist in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Porsch

Porsch

Anlagen

#### **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Seite 1 von 1

#### **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1INTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2086	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



AMT EIDERKANAL

Eing. 22. Juni 2017

EB PSL AV P

**Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Geschäftsstelle**

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Städte und der amtsfreien Gemeinden sowie der hauptamtlich verwalteten amtsangehörigen Gemeinden, Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Ämter

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Auskunft erteilt:**

Frau Neumann

Durchwahl: 04331 202-531

Fax-Nr.: 04331 202-574

Zimmer: 409

**E-Mail-Adresse:**

[tanja.neumann@kreis-rd.de](mailto:tanja.neumann@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben / Telefonat vom

Mein Zeichen, Az.:  
BRW zum 31.12.2016

Rendsburg  
21.06.2017

**Ermittlung von Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke nach § 196 des Baugesetzbuches; Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung – GAVO) vom 16. Juli 2014**

**Bodenrichtwerte zum 31.12.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat zum Ermittlungstichtag **31.12.2016**, die in der Anlage aufgeführten Bodenrichtwerte ermittelt und beschlossen.

Sie beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte, erschließungsbeitragsfrei.

Ich bitte Sie diese Richtwerte ortsüblich bekannt zu geben.

Auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde können Sie die Bodenrichtwerte und die Liste zur Gemeindezuordnung bezüglich der Naturräume des gesamten Kreisgebietes einsehen. Für eventuelle Fragen können Sie uns gerne zu den Geschäftszeiten telefonisch kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez. Bennühr

Dipl.-Ing. Iris Bennühr  
Anlage



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Gutachterausschuss\Bodenrichtwerte\BRW 2016\Anschreiben  
beschlossene BRW Ämter neu.docx

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
**Postbank Hamburg**  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

# Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Baureifes Land (B); erschließungsbeitragsfrei - ebp

Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte.

Gemeinde	Siedlung	BRW-Nr.	Richtgröße	Nutzung	Art	Bauweise	Raumordnung	Stadt / Amt / Gemeinde	Lage	BRW 2016 € / m <sup>2</sup>	Bemerkungen	
											MaB der baulichen Nutzung	
Bovenau		717	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	Ordnungsraum (OR)	Eiderkanal	Ost	80 €		
Bovenau	Ehlersdorf	718	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	Ordnungsraum (OR)	Eiderkanal	Ost	55 €		
Haßmoor		719	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	50 €		
Ostendorf		720	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	70 €		
Osterönfeld		721	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	Strandlage (Strk II)	Eiderkanal	West	100 €	ohne Wasserblick	
Osterönfeld	GE - Albert-Betz-Straße	958	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	30 €	ohne Einzelhandel	
Osterönfeld	GE - Marie-Curie-Straße	857	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	35 €	ohne Einzelhandel	
Osterönfeld	GE - Walter-Zeidler-Straße	959	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	20 €	ohne Einzelhandel	
238	GE - Verner-von-Siemens-Straße	722	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	20 €	ohne Einzelhandel	
Rade/R.		723	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	55 €		
Schacht-Audorf		724	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	Strandlage (Strk II)	Eiderkanal	West	100 €	ohne Wasserblick	
Schacht-Audorf	GE - Heinrich-Hertz-Straße	759	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	28 €	ohne Einzelhandel	
Schacht-Audorf	GE - Rudolf-Diesel-Straße	758	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	20 €	ohne Einzelhandel	
Schacht-Audorf	GE - Werft	725	ohne	GE			ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	20 €	ohne Einzelhandel	
Schillendorf		726	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	90 €		
Schillendorf	Ohe	538	700 m <sup>2</sup>	W	EFH	o	ländlicher Raum (lR)	Eiderkanal	West	45 €		

Legende:	Art der Nutzung:	Erg. Art der Nutzg.:	Abk.
	Einfamilienhaus	EFH	
	Wohn-Geschäftshaus	WGH	
	Mehrfamilienhaus	MFH	
	Ferienhaus	FEH	
	Gewerbe	GE	
	Bildungseinrichtung	BI	
N.N.	noch zu nennender Namen		
o	offene Bauweise		
g	geschlossene Bauweise		



**BRW zum 31.12.2016**

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte**

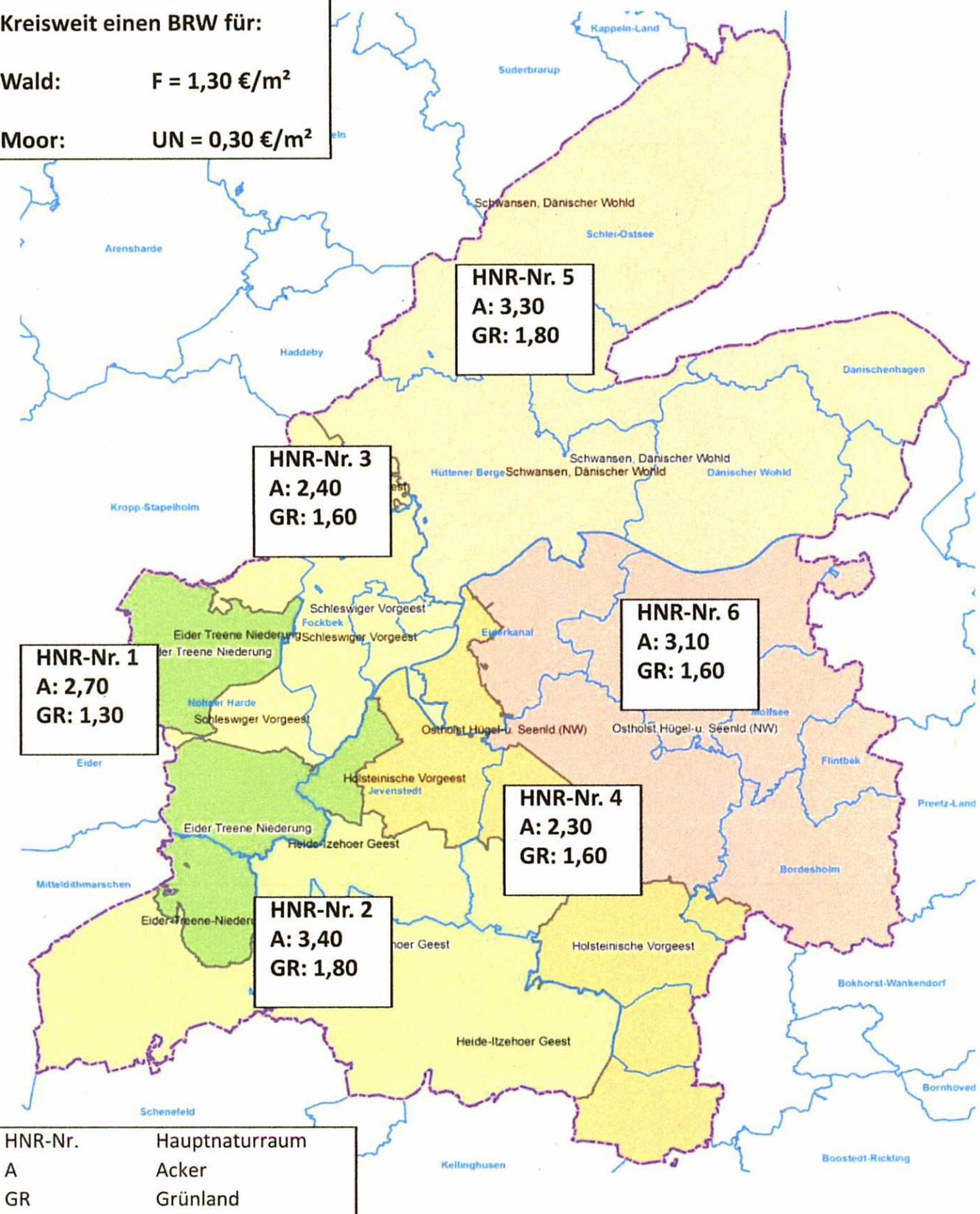
im Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Geschäftsstelle -

**Kreisweit einen BRW für:**

**Wald:**  $F = 1,30 \text{ €/m}^2$

**Moor:**  $UN = 0,30 \text{ €/m}^2$



# Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

für Flächen der Land- und Forstwirtschaft  
Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte.

Hauptnaturraum	Naturraum	BRW-Nr.	Nutzung	Art	Lage	BRW 2016 € / m <sup>2</sup>	Bemerkungen
Hohe Geest -	Eider-Treene-Niederung	563	1	LF	A	West	2,70 €
Hohe Geest -	Eider-Treene-Niederung	561	1	LF	GR	West	1,30 €
Hohe Geest -	Heide-Itzehoer-Geest	564	2	LF	A	West	3,40 €
Hohe Geest -	Heide-Itzehoer-Geest	562	2	LF	GR	West	1,80 €
Hügelland -	Schwansen, Dänischer Wohld	584	5	LF	A	Nord	3,30 €
Hügelland -	Schwansen, Dänischer Wohld	582	5	LF	GR	Nord	1,80 €
Hügelland -	Ostholstein, Hügel- und Seenland	583	6	LF	A	Ost	3,10 €
Hügelland -	Ostholstein, Hügel- und Seenland	581	6	LF	GR	Ost	1,60 €
Vorgeest -	Holsteinische Vorgeest	573	4	LF	A	West	2,30 €
Vorgeest -	Holsteinische Vorgeest	571	4	LF	GR	West	1,60 €
Vorgeest -	Schleswiger Vorgeest	574	3	LF	A	West	2,40 €
Vorgeest -	Schleswiger Vorgeest	572	3	LF	GR	West	1,60 €
Kreis RD-ECK	Rendsburg-Eckernförde	585		LF	FEH		1,30 €
Kreis RD-ECK	Rendsburg-Eckernförde	586		LF	UN		0,30 €

Legende:

Art der Nutzung:

Abk.

Flächen der Land- oder Forstwirtschaft	LF
Acker	A
Grünland	GR
forstwirtschaftl. Fläche	F
Unland, Moor	UN

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Haßmoor**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevorvertretung in ihrer Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

### **§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, wenn eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### **§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Be-

bauungsplan aufzustellen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen dem der Erschließungsanlage nächsten Punkt, und einer im Abstand von 45 m verlaufenden Linie, die im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz verläuft.
  - Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
  - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
  - 0,3 bei Sportplätzen,
  - 1,0 bei Friedhofsgrundstücken, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind,
  - 0,5 bei Freibäder
  - 0,5 bei Dauerkleingärten und anderen Grundstücken, die in einer der baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassenzahl geteilt durch 2,3 als Zahl der Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (6) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 4 festgesetzte Faktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) (gebietsbezogener Artzuschlag);
  - b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (grundstücksbezogener Artzuschlag);

schlag)

Grundstücke in den unter den Buchstaben b) bezeichneten Gebieten werden überwiegend die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Für Grundstücke, die von zwei oder mehr vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 3, für die eine mehrfache Heranziehung eintritt oder zu erwarten ist, bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Das gilt nicht für Grundstücke nach § 5 Abs. 7.

## § 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

## § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
  - b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und

- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## **§ 8 Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## **§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den für die Gemeinde geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßmoor, den 23.06.2017

gez. Voss  
(Eggert Voss)  
Bürgermeister

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**(Erschließungsbeitragssatzung)**  
**der Gemeinde Schülldorf**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevorvertretung in ihrer Sitzung am 19. Juni 2017 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 7 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 20 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### **§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Bauge-setzbuch oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungs-festsetzung bezieht.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die nicht von Abs. 2 erfasst sind, die Fläche in vollem Umfang, soweit sie im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,3 bei Friedhofsgrundstücken, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind,
- g) 0,4 bei Sportplätzen,
- h) 0,5 bei Dauerkleingärten, Freibädern und anderen Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke in den Fällen des Abs. 2 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassenzahl geteilt durch 2,3 als Zahl der Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bei Gebäuden gilt die Traufhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, in den Fällen des Abs. 3 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt

- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) (gebietsbezogener Artzuschlag);
- b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (grundstücksbezogener Artzuschlag);

Grundstücke in den unter dem Buchstaben b) bezeichneten Gebieten werden überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

- (9) Für Grundstücke, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 3, für die eine mehrfache Heranziehung eintritt oder zu erwarten ist, bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

## § 6 Kostenpaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander

kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

## § 7

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
  - b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
  - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 8

### Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## **§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den für die Gemeinde geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde zulässig:

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, den 26.06.2017

gez. *Tomkowiak*  
(Siegfried Tomkowiak)  
Bürgermeister



# Amt Eiderkanal

## – Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

### Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schacht-Audorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt  
Ansprechpartner: Marc Nadolny  
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld  
Telefon: 04331 / 84 71-31  
Telefax: 04331 / 84 71-71  
Zimmer: 14  
E-Mail: m.nadolny@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de  
Az./Id-Nr.: 651.00 - Na - 152663

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 30. Juni 2017

### Bekanntmachung der Beschlussfassung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf vom 29.06.2017

Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe der Gemeinde Schacht-Audorf wurde am 29.06.2017 von der Gemeindevorstretung beschlossen.  
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan der 2. Stufe im Amt Eiderkanal, 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Osterrönfeld, 30.06.2017

Amt Eiderkanal  
Im Auftrag

gez.: Nadolny  
(Nadolny)

---

#### Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

#### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NT0
Sparkasse Mittelholstein AG	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06 254	BIC: PBNKDEFF



# Amt Eiderkanal

## – Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

### Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt  
Ansprechpartner: Marc Nadolny  
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld  
Telefon: 04331 / 84 71-31  
Telefax: 04331 / 84 71-71  
Zimmer: 14  
E-Mail: m.nadolny@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de  
Az./Id-Nr.: 651.00 - Na - 152662

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 23. Juni 2017

### Bekanntmachung der Beschlussfassung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Osterrönfeld vom 22.06.2017

Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe der Gemeinde Osterrönfeld wurde am 22.06.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan der 2. Stufe im Amt Eiderkanal, 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Osterrönfeld, 23.06.2017

Amt Eiderkanal  
Im Auftrag

gez.: Nadolny  
(Nadolny)

---

#### Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

#### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NT0
Sparkasse Mittelholstein AG	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06 255	BIC: PBNKDEFF



# Amt Eiderkanal

---

## AUSBILDUNGSPLATZ ZUM 01. AUGUST 2018

Das Amt Eiderkanal stellt zum 01.08.2018 eine Auszubildende / einen Auszubildenden für den Beruf der / des

### **Verwaltungsfachangestellten -Fachrichtung Kommunalverwaltung-**

ein.

Gesucht werden engagierte und aufgeschlossene Bewerberinnen und Bewerber, die Interesse an einer anspruchsvollen und breit gefächerten Ausbildung in einer modernen und dienstleistungsorientierten Verwaltung besitzen.

Für die dreijährige Ausbildung setzen wir mindestens einen guten Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss voraus. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Falls wir Ihr Interesse an einer Ausbildung bei uns geweckt haben, würden wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse, ggf. Nachweise über andere Tätigkeiten/Praktika sowie Ihrer Telefonnummer für Rückfragen) sehr freuen.

Mit den in der Vorauswahl ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Online-Einstellungstest durchgeführt, so dass die Angabe der aktuellen E-Mail-Adresse zwingend erforderlich ist.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **25. August 2017** an das Amt Eiderkanal, Der Amtsvorsteher, Bewerbung Ausbildungsplatz, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld.

Bitte beachten Sie, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet und Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Martens (04331 / 8471-17) gerne zur Verfügung.  
Osterrönfeld, 27.06.2017



# Amt Eiderkanal

## – Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

An die Bürgerinnen und Bürger  
der Gemeinden Osterrönfeld,  
Schacht-Audorf und Schülldorf

Fachbereich 2 - Ordnungsangelegenheiten

Ansprechpartner: Joachim Haller

Verwaltungsstelle: Schacht-Audorf

Kieler Straße 25,

24790 Schacht-Audorf

Telefon: 04331 / 94 74-21

Telefax: 04331 / 94 74-77

Zimmer: 201

E-Mail: j.haller@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 550.08 - Hal/Ka - 153571

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Schacht-Audorf, 29. Juni 2017

### Bekanntmachung

#### **Sportentwicklungsplanung – Ihre Mithilfe ist gefragt!**

Das Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS) führt im Auftrag der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR) eine Untersuchung des Bestandes und des Bedarfes an Sportstätten und Sportangeboten durch. Diese Untersuchung erstreckt sich auf die Städte und Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp bei Rendsburg und Westerrönfeld.

Hierfür werden in den kommenden Wochen unter anderem stichprobenartig einzelne Bürgerinnen und Bürger befragt werden.

Sollten Sie ausgewählt sein, werden Sie in nächster Zeit per Post eine schriftliche Mitteilung bekommen, die Ihnen den Weg zu dem Online-Fragebogen aufzeigt.

Die Befragung selbst erfolgt anonym und benötigt etwa 15 Minuten Zeit.

Diese Untersuchung wird von allen oben genannten Städten und Gemeinden mitgetragen. Über die Ergebnisse der Befragung wird zu gegebener Zeit in öffentlichen Informationsveranstaltungen berichtet.

Ich bitte ich Sie, den Fragebogen zu beantworten, wenn Sie zu den ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern gehören, und bedanke mich gleichzeitig für Ihren Einsatz.

Amt Eiderkanal

Der Amtsvorsteher

---

#### **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

#### **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg

IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13

BIC: GENODEF1NT0

Sparkasse Mittelholstein AG

IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32

BIC: NOLADE21RDB

Postbank Hamburg

IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06 257

BIC: PBNKDEFF